



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 05/2024

Mittwoch, den 29.05.2024

Bekanntmachung Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABl. Nr. 7/2024)	Seite 75
Vollzug des Jagdrechts; Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Verwendung von Nacht- sichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild	Seite 77
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2024	Seite 78
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2024	Seite 80
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Lalling für das Haushaltsjahr 2024	Seite 82
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten für das Haushaltsjahr 2024	Seite 84
Übungen der Bundeswehr; Manövermeldungen in der Zeit vom 11.06.2024 bis 13.06.2024	Seite 86
01.07.2024 bis 19.07.2024	Seite 88

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABl. Nr. 7/2024)

Der Bezirk Niederbayern, für den die Regierung von Niederbayern in Amtshilfe tätig ist, beabsichtigt, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 BNatSchG i.V.m. Art.12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 BayNatSchG, die oben genannte Landschaftsschutzgebietsverordnung zu ändern.

Aufgrund der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie der voraussichtlich steigenden Anzahl an Vorhaben, soll die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf naturschutzfachlich unproblematischen Teilflächen erleichtert werden.

Der Entwurf der Verordnung und die erläuternden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 19.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024

während der allgemeinen Dienststunden/jeweils Montag bis Donnerstag

(vormittags) von 8:00..... Uhr bis .. 11:45...Uhr

(nachmittags) von 14:00.....Uhr bis ...16:00... Uhr und

am Freitag von8:00..... Uhr bis .. 11:45.. Uhr

beim Landratsamt in

Deggendorf, Herrenstr. 18, Zimmer 201/ II. Stock., öffentlich zur Einsicht aus.

Sämtliche Auslegungsunterlagen können ab 19.06.2024 auch unter <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> auf der Startseite unter „IM FOKUS“ digital eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Deggendorf oder der Regierung von Niederbayern (Tel. 0871-808-1805, Zi.Nr. 120 U, christian.santl@reg-nb.bayern.de) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 26 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationspflichten die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Die Regierung von Niederbayern verarbeitet auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. in Verbindung mit § 26 BNatSchG, Art. 52 und 55 BayNatSchG und dem BayDSG die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerischer Wald“ erhobenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Ordnungsverfahrens. Die Erhebung personenbezogener Daten dient dazu vorgebrachte Bedenken / Anregungen / Äußerungen zu überprüfen und zu bewerten. Die personenbezogenen Daten werden hierzu ggf. an beteiligte Behörden oder Sachverständige herausgegeben. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Durchführung des Ordnungsverfahrens erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

[Datenschutzerklärung - Regierung von Niederbayern](#)

Deggendorf, 27.05.2024

Landratsamt Deggendorf

Gez.

.....

Bischoff, Reg.-Direktorin

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

**Vollzug des Jagdrechts;
Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Verwendung von Nachtsichttechnik zur
Bejagung von Schwarzwild**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 13.07.2020 (Amtsblatt Nr. 08/2020 S. 137) und vom 24.08.2020 (Amtsblatt Nr. 09/2020 S. 148) bezüglich der Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild werden mit Wirkung vom 17. Mai 2024 aufgehoben.

Die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild wird ab 17. Mai 2024 durch § 11a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AV-BayJG) für Bayern einheitlich geregelt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 16.05.2024

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 13 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 441.150.-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.213.000.-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 385.450.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 248 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.554,23 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 248 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hengersberg, 02.05.2024
Schulverband Grundschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.413.750.-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 655.000.-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.042.550.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 269 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.875,65 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 215.000.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 269 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 799,26 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hengersberg, 02.05.2024
Schulverband Mittelschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Lalling für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	557.300 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	114.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **344.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **186 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.853,76 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, den 14.05.2024

GRUNDSCHULVERBAND LALLING

Gez.
Michael Reitberger
Schulverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Metten folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **512.600,00 €** und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **533.250,00 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **411.550,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 157 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.621,34 €** .

Vermögensumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **419.500,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 157 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.671,97 €** .

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie auf den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 22.05.2024

Schulverband Mittelschule Metten

gez.

Moser

Verbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Wolpertinger III, Freilaufende Kompanieübung, Schwerpunkt Marsch/beziehen und sichern Verfügungsraum, sowie Einrichten/Betreiben Bataillonsversorgungspunkt

Zeit:

Dienstag 11.06.2024 bis Donnerstag, 13.06.2024

Übungsraum:

LK Freyung-Grafenau, LK Deggendorf, LK Regen, LK Straubing-Bogen, LK Landshut, LK Freising, **nur auf Marsch**
LK Erding, LK Landshut, LK Rottal-Inn, LK Passau, **im Übungsablauf**

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ortm voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

11.06.2024 Raum Taufkirchen (Vils), 33 U TP 8428 5548
12.06.2024 Raum Eggenfelden, 33 U UP 2874 6110
13.06.2024 Raum Ortenburg, 33U UP 6779 7779

Gesamtstärke der Truppe:

70 Soldaten, 30 Fahrzeuge, 30Radfahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Geübt werden taktische Abläufe und Verfahren einer Versorgungs- und Unterstützungskompanie auf dem geschlossenen Marsch, sowie dem Marsch in Teileinheiten. Außerdem bei eiligen/erkundeten Beziehen eines Verfügungsraumes bei Tag/eingeschränkter Sicht.

11.06.2024

Geschlossener Marsch (B12-A3-A92-St2580-B388) aus dem Standort in den Übungsraum Erding/Taufkirchen(Vils) und beziehen eines VfgR. Nachversorgung Betriebsstoff. Leben im Felde und Sicherung des Raumes.

12.06.2024

Erkundung VfgR. Marsch in Teileinheiten (B388-PAN 34- PAN 32- PAN 46) bei eingeschränkter Sicht aus dem VfgR Taufkirchen (Vils) in den VfgR Eggenfelden. Leben im Felde und Sicherung des Raumes.

13.06.2024

Erkundung BtIVersPkt. Marsch (B388- St2116- St2119) und einrichten VtlVersPkt. Marsch in den Standort (St2119 – St2127 – St2622 –B12)

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 07.05.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

GOLDEN SERVE, Freilaufende BtlÜbung, Schwerpunkt Aufklärungsübung

Zeit:

01.07.2024 bis 19.07.2024

Übungsraum:

Landkreise/Städte

Landratsamt Freyung-Grafenau, Landratsamt Rottal-Inn, Stadt Passau, Landratsamt Passau, Landratsamt Deggendorf, Landratsamt Regen, Landratsamt Straubing-Bogen, Stadt Straubing, Landratsamt Cham, Landratsamt Dingolfing-Landau, Landratsamt Dachau, Landratsamt München, Landratsamt Freising, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Mühlendorf a. Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Kehlheim, Landratsamt Landshut, Landratsamt Regensburg, Stadt Regensburg, Landratsamt Ingolstadt

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen statt.

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Gewässernutzung DONAU von Flusskilometer 2312 bis 2234 entlang der Strecke BOGEN bis SCHALDING im Zeitraum 01.07.2024 bis 19.07.2024

Gesamtstärke der Truppe:

450 Soldaten in mehreren Gruppen, 120 Fahrzeuge

40 davon gepanzerte Kampffahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

4 DJI MATRIC V2 MIKADO UAV

4 ALADIN UAV

10 LUNA

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

4 Schlauchboote mit Außenbordantrieb

2 M-Boote Außenbordantrieb

8 PPz Fuchs

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Im Zuge der Auftragserfüllung durch die eingesetzten Kräfte komme es zu KEINER Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Gleisanlagen, Staudämme und ähnliche kritisch Zivile Infrastruktur werden nicht befahren. Durch den Einsatz von Subsystemen Fluggerät ALADIN, MIKADO und Bodensensorausstattung (BOSA NET) kommt es zu keiner Behinderung/Einschränkung des zivilen Straßen-/Luftverkehrs. Alle Anforderungen werden bei den zuständigen Behörden beantragt, Außenlandungen werden, wenn notwendig mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Die Nutzung ziviler Infrastruktur wird Grundsätzlich über einen Nutzungsvertrag mit dem zuständigen BwDLZ abgestimmt. Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/Schiedsrichterpersonal in unmittelbarer Nähe zu eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 16.05.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor